

Artikel 20

## Freier Sonntag und Ersatzruhe

- <sup>1</sup> Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 24.
- <sup>2</sup> Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.
- <sup>3</sup> Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer während der Ersatzruhe vorübergehend zur Arbeit heranziehen, soweit dies notwendig ist, um dem Verderb von Gütern vorzubeugen oder um Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu beseitigen; doch ist die Ersatzruhe spätestens in der folgenden Woche zu gewähren.

### Absatz 1

Innert zweier Wochen muss mindestens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag freigegeben werden. Dieser muss mindestens 35 aufeinander folgende Stunden (Sonntag plus tägliche Ruhezeit) umfassen und gemäss Artikel 18 Absatz 1 ArG zwingend die Zeit von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr einschliessen. Wie bei der Tages- und Abendarbeit kann mit Zustimmung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo keine solche besteht, mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen diese Zeitspanne bis um eine Stunde vor- oder nachverschoben werden.

Bei ununterbrochenem Betrieb ist der Vorbehalt in Artikel 24 ArG über Sonntagsarbeit zu beachten. Gemäss Praxis des SECO ist es möglich, Arbeitnehmende an maximal zwei aufeinander folgenden Sonntagen arbeiten zu lassen, unter der Bedingung, dass unmittelbar davor oder danach nacheinander zwei freie Sonntage gewährt werden.

### Absatz 2

Sonntagsarbeit bis zu fünf Stunden muss mit Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich muss gemäss Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung 1 innert 4 Wochen erfolgen. Wird Sonntagsarbeit von mehr als fünf Stunden geleistet, so ist zwingend während der laufenden oder nachfolgenden Arbeitswoche ein Ersatzruhetag zu gewähren, der mindestens 35 Stunden dauern und die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss.

### Absatz 3

Vgl. Kommentar zu Artikel 26 ArGV 1 (Überzeitarbeit, Sonderfälle).